

Konzept zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen (Stand 28.09.2023)

Ausnahmen zum Stufenplan der Umweltzone

Stufe 1: Ausweitung der Umweltzone auf den Mittleren Ring inkl. der Beschilderung: „Diesel (außer Lieferverkehr und Anwohner) erst ab Euro 5/V frei“ (seit dem 01.02.2023)

Ausnahmen für das Befahren der erweiterten Umweltzone sollen hierbei

- durch eine Beschilderung „Diesel (außer Lieferverkehr und Anwohner) erst ab Euro 5/V frei“ für den Lieferverkehr sowie für Anwohner*innen,
- gemäß **Anhang 3 der 35. BImSchV**
- durch eine **Allgemeinverfügung** mit Ausnahmen für bestimmte Fahrzeuge bzw. Fahrtzwecke und
- durch kostenpflichtige **Einzelausnahmen** auf Basis des **§ 1 Abs. 2 der 35. BImSchV** verfügt bzw. geregelt werden.

Stufe 2: Verschärfung der Umweltzone anhand der Beschilderung: „Diesel (außer Lieferverkehr und Anwohner) erst ab Euro 6/VI frei“ (wurde vorerst ausgesetzt; vgl. [Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11123](#))

Ausnahmen für das Befahren der erweiterten Umweltzone sollen hierbei

- durch eine Beschilderung „Diesel (außer Lieferverkehr und Anwohner) erst ab Euro 6/VI frei“ für den Lieferverkehr sowie für Anwohner*innen,
- gemäß **Anhang 3 der 35. BImSchV**,
- durch eine **Allgemeinverfügung** mit Ausnahmen für bestimmte Fahrzeuge bzw. Fahrtzwecke und
- durch kostenpflichtige **Einzelausnahmen** auf Basis des **§ 1 Abs. 2 der 35. BImSchV** verfügt bzw. geregelt werden.

Stufe 3: wurde aufgehoben (vgl. [Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11123](#))

Eine konsolidierte Lesefassung der **Allgemeinverfügung**, in der die Änderungen durch die Allgemeinverfügungen vom 20.03.2023 sowie vom 28.09.2023 aufgenommen sind, ist ab **Seite 3** beigefügt.

Das Ausnahmekonzept ist unter besonderer Berücksichtigung sozialer Aspekte und unbilliger Härten erarbeitet worden. Da der Stufenplan auf modelltechnischen Annahmen beruht, ist eine Überprüfung der aktuell vorgesehen Ausnahmeregelungen kontinuierlich im Lichte der tatsächlichen lufthygienischen und verkehrlichen Entwicklung, sowie bzgl. sonstiger Belange, wie z.B. soziale Aspekte, unbilliger Härten, Erhalt des Wirtschaftslebens in Hinsicht auf die Zielerreichung durchzuführen und daraus abgeleitet ggf. Anpassungen unabhängig von einer weiteren Fortschreibung des Luftreinhalteplans vorzunehmen.

Einzelausnahmen nach § 1 Abs. 2 der 35. BImSchV erhalten Antragsteller nur in begründeten Fällen.

Sofern Fahrten von und zu bestimmten Einrichtungen im öffentlichen Interesse liegen oder zur Wahrnehmung überwiegender und unaufschiebbarer Einzelinteressen erforderlich sind, können folgende Ausnahmegenehmigungen erteilt werden:

Fahrten im überwiegenden öffentlichen Interesse, beispielsweise zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern und Dienstleistungen, insbesondere Fahrten:

- zur Behebung von Gebäudeschäden einschließlich der Beseitigung von Wasser-, Gas- und Elektroschäden
- Einsatz-, Hilfs- und Versorgungsfahrzeuge des öffentlichen Personennahverkehrs
- zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern (insbesondere Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Arzneimittel, medizinische und orthopädische Produkte)

Fahrten von folgenden Fahrzeugen oder Fahrten zur Wahrnehmung überwiegend und unaufschiebbarer Einzelinteressen, insbesondere für folgende Zwecke:

- zum Erhalt und zur Reparatur betriebsnotwendiger technischer Anlagen
- Spezialfahrzeuge mit hohen Anschaffungskosten und geringen Fahrleistungen wie z.B. Kräne und ähnliche Fahrzeuge (soweit nicht als Arbeitsmaschinen zugelassen), Zugmaschinen von Schaustellern und als Arbeitsstätte genutzte Kraftfahrzeuge mit festen Auf-/Einbauten, Kraftfahrzeuge, die aufgrund ihres speziellen Einsatzzweckes technische Besonderheiten aufweisen (wie z.B. Messwagen, Mediensonderfahrzeuge), Schwerlasttransporter
- Fahrzeuge mit Spezialum- und -einbauten für Schwerbehinderte
- Notwendige regelmäßige Arztbesuche, z.B. für Patienten*innen, die nicht auf den ÖPNV ausweichen können
- Private Härtefälle, die überwiegende persönliche und unaufschiebbare Gründe in geeigneter Weise nachweisen können:
 - Fahrten, die nur in einem kurzen Zeitraum oder nur in seltenen Sonderfällen stattfinden wie z.B. Umzug oder Neuwagen-Kaufanbahnung mit Inzahlungnahme,
 - Fahrten aus besonderem Anlass zur familiären Betreuung von Kindern unter 8 Jahren, wobei regelmäßige Fahrten zur Schule, Krippe, Kita, Kindergarten oder zur Freizeitgestaltung (sog. „Elterntaxis“) ausgeschlossen sind
 - Privatfahrten zur Pflege von Familienangehörigen
- Fahrten zur Aufrechterhaltung von Fertigungs-, Produktions- und Bauprozessen, insbesondere die Belieferung und Entsorgung von Baustellen sowie die Warenanlieferung an Produktionsbetriebe und der Versand von Gütern aus Produktionsbetrieben
- Belieferung von Veranstaltungen mit Veranstaltungslogistik und -technik

Die Ausnahme im Einzelinteresse ist nicht zu erteilen, wenn dem Antragsteller/der Antragstellerin in einem zumutbaren Zeitraum ein anderes Fahrzeug, welches vom Verbot nicht erfasst wird, zur Verfügung steht.

Verwaltungsgebühren für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen

Der Stadtrat hat am 01.02.2023 beschlossen, die Verwaltungsgebühr für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zum Befahren der Umweltzone einheitlich auf das gesetzliche Mindestmaß von 25 Euro für ein Jahr zu reduzieren. In nachgewiesenen Härtefällen (z.B. Sozialleistungsbezug) ist eine Gebührenreduzierung auf 10 € möglich.

Verwaltungsverfahren

Die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zum Befahren der Umweltzone soll im schriftlichen Verfahren unter Einsatz digitaler Elemente zur Online-Antragstellung abgewickelt werden.

Die jeweilige Ausnahmegenehmigung wird befristet bis zur maximalen Dauer von 1 Jahr erteilt. Für Folgezeiträume wird nach den dann geltenden Vorgaben neu entschieden.

Konsolidierte, unverbindliche Lesefassung (Stand: 28.09.2023) – rechtsverbindlich sind jeweils die Einzelbekanntmachungen der Allgemeinverfügung vom 10.01.2023 und deren Änderungen durch Allgemeinverfügung vom 20.03.2023 und 28.09.2023 im Amtsblatt der LHM

Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt München über die Ausnahmen von Verkehrsverboten nach § 40 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 1 Abs. 2 der 35. BImSchV (35. Bundesimmissionsschutzverordnung) i. V. m. dem Luftreinhalteplan der Landeshauptstadt München, 8. Fortschreibung, in der Umweltzone München (Diesel-Verkehrsverbote)

Ab dem 01.02.2023 gilt ein ganzjähriges zonales Verkehrsverbot für den Bereich der Umweltzone (B2R-Mittlerer Ring + Innerhalb des B2R-Mittleren Rings) für Kraftfahrzeuge mit Dieselmotor bis einschließlich der Schadstoffklasse Euro 4/IV und schlechter. Voraussichtlich im Mai 2024 wird darüber entschieden, ob das Verkehrsverbot auch auf Kraftfahrzeuge mit Dieselmotor bis einschließlich der Schadstoffklasse Euro 5/V ausgeweitet wird.

1. Nach § 40 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 2 der 35. BImSchV dürfen kraft dieser allgemeinen Ausnahmegenehmigung Kraftfahrzeuge mit Dieselantrieb auch mit Schadstoffklasse Euro 5/V und schlechter für folgende Zwecke die Umweltzone befahren:

1.1. Besondere Fahrtzwecke

- a. Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrten mit rotem Kennzeichen nach § 16 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)
- b. Probe- und Überführungsfahrten mit Kurzzeitkennzeichen nach § 16a FZV
- c. Fahrten mit Ausfuhrkennzeichen nach § 19 FZV

1.2. Fahrten von folgenden Fahrzeugen bzw. Fahrten für folgende Zwecke

- a. Handwerkerfahrzeuge mit Handwerkerparkausweis der Landeshauptstadt München.
- b. Handwerkerfahrzeuge deren Einsatz als Werkstattwagen oder zum Transport von Werkzeug und Materialien unbedingt erforderlich ist. Voraussetzung ist zudem, dass der Handwerksbetrieb in der Handwerksordnung (Anlage A oder B) aufgelistet ist oder es sich um eine vergleichbare Tätigkeit handelt (z.B. Wartungsdienst, Installation Großgeräte)
- c. Fahrzeuge mit gültigem Parkausweis für gewerbliche Anlieger für einen Bereich innerhalb der Umweltzone
- d. Taxen, Fahrzeuge im Mietwagenverkehr und Fahrzeuge mit Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz sowie Fahrten gemäß § 1 Satz 1 Nr. 4 d, e, g, i der Freistellungs-Verordnung
- e. Kraftfahrzeuge im Linienverkehr, u.a. Fahrten im Linienverkehr zum ZOB
- f. Quell- und Zielfahrten von Reisebussen
- g. Zufahrt bzw. Rückfahrt von Fahrzeugen zur bzw. von der Großmarkthalle über den Mittleren Ring und den Korridor „Schäftlarnstraße“
- h. Zufahrt bzw. Rückfahrt von Fahrzeugen zum bzw. vom Autoreisezug (München-Ostbahnhof) über den Mittleren Ring
- i. Zufahrt bzw. Rückfahrt von Fahrzeugen zu bzw. von dem Parkplatz Olympiastadion–Parkharfe, insbesondere anlässlich des Besuchs von Veranstaltungen auf dem Olympiagelände, über die südliche Zu- bzw. Abfahrt (Dachauer Straße, Landshuter Allee, Toni-Merkens-Weg, Sapporobogen)
- j. Zufahrt bzw. Rückfahrt von Camping-Mobilen zu bzw. von dem Campingplatz Thalkirchen über den Mittleren Ring
- k. Medizinische Notfälle

I. Bestattungsfahrzeuge

- m. der in § 47 Abs 4a, Nr. 2-7 BImSchG genannten Kraftfahrzeuge
- n. Kraftfahrzeuge, mit denen Personen fahren oder gefahren werden, die gehbehindert sind und dies durch das nach § 3 Abs. 1 Nr. 7 Schwerbehindertenausweisverordnung im Schwerbehindertenausweis eingetragene Merkzeichen „G“ nachweisen, oder Personen, die über einen orangefarbenen Parkausweis für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO verfügen und diesen mit sich führen.
- o. Kraftfahrzeuge, mit denen Personen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, beidseitiger Amelie, Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen oder blinde Menschen (Inhaber*innen des EU-einheitlichen blauen Parkausweises) fahren oder gefahren werden.
- p. Fahrten von Personen, im Rahmen ihrer Tätigkeit für soziale oder pflegerische Hilfsdienste, unter Mitführung eines entsprechenden Nachweises. Für pflegerische Hilfsdienste tätig im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind Personen, deren Tätigkeit die Betreuung hilfs- und pflegebedürftiger Menschen umfasst und die diese hierfür aufsuchen. Hierzu gehören neben ambulanten Pflegediensten auch Hebammen und Entbindungspfleger. Für soziale Hilfsdienste tätig sind Personen, die für eine in einem öffentlichen Register, wie insbesondere dem Vereins- oder Gewerberegister, eingetragene Hilfsorganisation tätig sind und in diesem Rahmen Bedürftige aufsuchen, um sie mit lebensnotwendigen Gütern oder Dienstleistungen zu versorgen oder zu betreuen bzw. Fahrten zum Transport von Gütern für die Versorgung Bedürftiger zurücklegen.

Als Nachweis, der bei Fahrten für soziale und pflegerische Hilfsdienste mitgeführt werden muss, kann insbesondere der orange Parkausweis für soziale Dienste, eine Kennzeichnung des Fahrzeuges in Form einer festen und dauerhaften Aufschrift des sozialen oder pflegerischen Hilfsdienstes oder eine ausgestellte Bescheinigung des sozialen oder pflegerischen Hilfsdienstes dienen.

- q. Fahrten von Personen zur Ausübung ihrer Berufstätigkeit in Form der Hin- und Rückfahrt zu ihrer Arbeitsstätte, sofern aufgrund der Uhrzeit von Arbeitsbeginn und/oder -ende ein Ausweichen auf den ÖPNV nicht zumutbar ist und kein anderes Fahrzeug, welches vom Fahrverbot nicht erfasst wird, zur Verfügung steht. Ein Ausweichen auf den ÖPNV ist nicht zumutbar, wenn Arbeitsbeginn oder -ende zwischen 24:00 Uhr und 06:00 Uhr liegen. Bei der Fahrt ist eine schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers darüber, dass Arbeitsbeginn bzw. -ende notwendigerweise in diesem Zeitraum liegen, mitzuführen und bei selbstständig Tätigen ein Nachweis in Form einer Auftragsbestätigung, aus der sich die Ausführungszeit in dem genannten Zeitraum ergibt.
 - r. Anwohner*innen von Straßen, die außerhalb der Umweltzone liegen und die ausschließlich über den Mittleren Ring (B2R) erreicht bzw. ausschließlich über den Mittleren Ring (B2R) verlassen werden können. Der Mittlere Ring (B2R) darf zur Erreichung bzw. zum Verlassen dieser Straßen auf dem kürzesten Weg befahren werden. Dies bedeutet, dass der Mittlere Ring (B2R) zwar kurzfristig befahren werden darf, die Umweltzone aber bei der nächsten Möglichkeit wieder verlassen werden muss.
2. Die sofortige Vollziehung von 1. (1.1. - 1.2.) wird angeordnet.
 3. Die in Anhang 3 zur 35. BImSchV geregelten Ausnahmen bleiben unberührt.
 4. Das Vorliegen der jeweiligen Tatbestände ist in geeigneter Form nachzuweisen.
 5. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden.
 6. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Gründe:

Diese Allgemeinverfügung dient dazu, entsprechend dem Verursacheranteil aller Emittenten, die zum Überschreiten der Immissionsrichtwerte beitragen, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren (§ 47 Absatz 4 BImSchG). Mit der Achten Fortschreibung des Luftreinhalteplans der Landeshauptstadt München wird zunächst die bestehende Umweltzone um den Mittleren Ring erweitert und in dieser neuen Umweltzone ein Fahrverbot für Diesel Euro 4/IV und schlechter angeordnet. Die Bestimmungen der bestehenden Umweltzone für benzinbetriebene Kfz gelten weiterhin. Ab dem 01.10.2023 gilt dann ein zonales Dieselfahrverbot in der erweiterten Umweltzone für Diesel-Kfz mit der Schadstoffklasse Euro 5/V und schlechter. [Die Stufe 2 wurde vorübergehend ausgesetzt. Voraussichtlich im Mai 2024 wird darüber entschieden, ob das Verkehrsverbot auch auf Kraftfahrzeuge mit Dieselmotor bis einschließlich der Schadstoffklasse Euro 5/V ausgeweitet wird; vgl. [Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11123](#).] Diese stufenweise Einführung und Erweiterung eines zonalen Dieselfahrverbots in der erweiterten Umweltzone der Landeshauptstadt München hat eine erhebliche Eingriffstiefe, die nur durch die Regelung von Ausnahmen angemessen umgesetzt werden kann. Für bestimmte Fahrten, deren Durchführung im öffentlichen Interesse liegt, werden daher im Rahmen dieser Allgemeinverfügung auf Basis des § 1 Abs. 2 der 35. BImSchV allgemeine Ausnahmen zugelassen. Flankierend ist die Erteilung von kostenpflichtigen Einzelausnahmen auf Basis des § 1 Abs. 2 der 35. BImSchV möglich.

Die mit den genannten Kennzeichen versehenen Fahrten erfolgen zu Prüfungs-, Probe- oder Überführungszwecken. Sie dienen ferner der Ausfuhr. Die Zulassung der Ausnahme steht im überwiegenden öffentlichen Interesse, damit auch die vom Verbot erfassten Fahrzeuge einer sinnvollen, ressourcenschonenden Verwendung zugeführt werden können. Damit wird eine wirtschaftliche Verwertung der vom Verbot betroffenen Kfz ermöglicht.

In der Quantität fallen die genannten Fahrten nach Einschätzung der Landeshauptstadt München nicht ins Gewicht, namentlich § 16a FZV werden Kurzzeitkennzeichen für einen Zeitraum von bis zu fünf Tagen ausgestellt und erlauben ausschließlich Probefahrten und Überführungsfahrten. Auch § 16 und § 19 FZV dienen eng begrenzten Fahrtzwecken.

Handwerkerverkehr mit einem Handwerkerparkausweis der Landeshauptstadt München wird ausgenommen, weil die Versorgung der Bevölkerung mit Handwerksleistungen im überwiegenden öffentlichen Interesse steht. Dem entspricht, dass Handwerker in der Verordnungsbegründung zu § 1 Abs. 2 der 35. BImSchV ausdrücklich aufgeführt werden (BR-Drs. 819/07 S. 9 f.).

Darüber hinaus wird in Stufe 1 und Stufe 2 des in der Achten Fortschreibung des Luftreinhalteplans der Stadt Münchens festgelegten Stufenplans der Handwerkerverkehr ohne Handwerkerparkausweis ausgenommen. Es soll hierdurch sichergestellt werden, dass die im öffentlichen Interesse liegende Versorgung der Bevölkerung mit Handwerksleistungen auch in diesem Übergangszeitraum gewährleistet ist. Allerdings wird diese Ausnahme nur unter der Voraussetzung gewährt, dass die Anforderungen für die Ausstellung eines Handwerkerparkausweises erfüllt sind. Der Handwerksbetrieb muss entweder in der Handwerksordnung (Anlage A oder B) aufgelistet sein oder es muss sich um eine vergleichbare Tätigkeit handeln (z.B. Wartungsdienst, Installation Großgeräte) und der Einsatz des Fahrzeugs als Werkstattwagen oder zum Transport von Werkzeug und Materialien muss unbedingt erforderlich sein.

Zur Gleichstellung der gewerblichen Anlieger*innen innerhalb der erweiterten Umweltzone mit den Anwohner*innen während der Stufen 1 und 2 des in der Achten Fortschreibung des Luftreinhalteplans der Stadt Münchens festgelegten Stufenplans wird für Fahrten unter Mitführung eines gültigen gewerblichen Anliegerparkausweises für die Parklizenzzgebiete innerhalb der Umweltzone eine Ausnahme gewährt.

Ein überwiegendes öffentliches Interesse wird am Verkehr von Taxen, Mietwagen und Fahrzeugen mit Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz sowie an Fahrten gemäß § 1 Satz 1 Nr. 4 d, e, g, i der Freistellungs-Verordnung gesehen, weil diese Transportmittel bei Bedarf auch Personen eine Kfz-Nutzung für bestimmte Zwecke ermöglichen, die über kein eigenes Kfz verfügen oder nicht selbst fahren können. Damit wird der öffentliche Verkehrsraum entlastet, weil weniger eigene Fahrzeuge angeschafft werden müssen bzw. Fahrten gebündelt werden können.

Der Linienverkehr dient einer kontinuierlichen, ökologischen Versorgung der Allgemeinheit mit Mobilitätsleistungen und steht deshalb im überwiegenden öffentlichen Interesse.

Ferner sollen auch die Fahrten von Reisebussen zugelassen werden, weil damit eine Bündelung von Kfz-Fahrten erreicht wird, die als umweltschonendere Alternative zum mobilen Individualverkehr im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.

Die Großmarkthalle hat für die Versorgung der Landeshauptstadt München eine zentrale Bedeutung. Nach § 1 Abs. 1 S. 2 der Markthallen-Satzung dient sie dem Zweck, zur Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigen, gesunden und frischen Lebensmitteln und Blumen beizutragen und die Gewerbestandorte für Handel, Handwerk, Produktion und Gastronomiebedarf zu optimieren. § 1 Abs. 1 S. 3 der Satzung stellt klar, dass insofern keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgt wird. Aus diesem Grund werden die Hin- und Rückfahrten als im öffentlichen Interesse stehend ausgenommen.

Für Fahrten zum Autoreisezug am Ostbahnhof München und zurück wird ebenfalls eine generelle Ausnahme erlassen. Die Ausnahme steht im überwiegenden öffentlichen Interesse, weil damit die Benutzung der Bahn als Reisemittel - trotz gegebenenfalls schlechter öffentlicher Verkehrsanbindung am Zielort - gefördert wird. Das multimodale Reisen wird durch diese Ausnahme gefördert.

Für Fahrten zu und von dem Parkplatz Olympiastadion - Parkharfe zum Parken, insbesondere anlässlich des Besuchs von Veranstaltungen auf dem Olympiagelände, über den Abschnitt der Dachauer Straße, Landshuter Allee, Toni-Merkens-Weg und Sapporobogen wird eine generelle Ausnahme erlassen. Zum Zweck des Parkens wird über den kürzesten Weg eine Kreuzung des Mittleren Rings, in dessen Bereich keine Randbebauung vorliegt, zugelassen, um den Parkplatz Olympiastadion - Parkharfe zu erreichen. Die Ausnahme liegt im öffentlichen Interesse, da die gezielte Nutzung der dafür vorgesehenen großräumigen Parkfläche, insbesondere im Zusammenhang mit Veranstaltungen auf dem Olympiagelände, ermöglicht wird sowie hierdurch der Parksuchverkehr im unmittelbaren Umfeld, insbesondere in Wohngebieten außerhalb der Umweltzone, vermieden wird.

Für die Zufahrt zu bzw. Rückfahrt von dem Campingplatz Thalkirchen von Camping-Mobilen über den Mittleren Ring wird eine allgemeine Ausnahme erteilt. Diese Ausnahme liegt im öffentlichen Interesse. Im Gegensatz zu den anderen Campingplätzen im Stadtgebiet München ist der Campingplatz Thalkirchen wegen des fehlenden südlichen Autobahn-Ringschlusses zwischen Würm- und Isartal durch die Einführung des zonalen Diesel-Verkehrsverbots schlechter erreichbar. Durch eine Ausnahme für die Befahrung ausschließlich des Mittleren Rings wird verhindert, dass mit diesen sehr großen Kraftfahrzeugen weite Umwege, insbesondere auch durch Wohngebiete, gefahren werden. Der Mittlere Ring ist für die Zufahrt zu bzw. die Rückfahrt von dem Thalkirchner Campingplatz mit den großen Camping-Mobilen aufgrund seiner Bündelungsfunktion für den Verkehr vergleichsweise besser geeignet. Außerdem ist anzunehmen, dass mit Camping-Mobilen während eines meist längeren Aufenthalts von mehreren Tagen oder Wochen grundsätzlich nur einmalig zu- und abgefahren wird und innerstädtische Wege mit dem Öffentlichen Personennahverkehr zurückgelegt werden. Da zudem die Anzahl der Camping-Mobile, die den Campingplatz Thalkirchen anfahren werden, aufgrund von dessen begrenzter Stellplatzzahl für höchstens ca. 300 Wohnmobile und durch dessen Schließung im Winter von etwa Anfang November bis

Mitte März, begrenzt ist, ist durch die Ausnahme zur Nutzung des Mittleren Rings auch nur ein geringfügiger Einfluss auf die Schadstoffbelastung zu erwarten.

Medizinische Notfälle sollen ausgenommen werden, weil ein funktionsfähiges Gesundheitssystem und dessen zeitnahe Erreichbarkeit im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt. In Notfällen kann es erforderlich sein, auch ohne Krankenwagen (Anhang 3 Nr. 5 35. BImSchV) ärztliche Behandlung zu erhalten.

Ein im überwiegenden öffentlichen Interesse zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Dienstleistungen ergibt sich auch für den Einsatz von Bestattungsfahrzeugen, die einer gemäß Bestattungsgesetz gesetzeskonformen Bestattung dienen.

Die Ausnahme für schwerbehinderte Menschen liegt gleichfalls im überwiegenden öffentlichen Interesse. Die Mobilität von Menschen mit Behinderung kann über den öffentlichen Personennahverkehr nur eingeschränkt ermöglicht werden. Insoweit liegt es im herausgehobenen öffentlichen Interesse die betroffenen Personen von vermeidbaren Barrieren zu entlasten. Dies ist einerseits Ausfluss des Sozialstaatsprinzips aus Art. 20 Abs. 1 GG. Zudem verleiht Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG der besonderen Verantwortung des Staates gegenüber Menschen mit Behinderung auch grundrechtlichen Ausdruck.

Für Fahrten von Personen im Rahmen ihrer Tätigkeit für soziale oder pflegerische Hilfsdienste wird eine generelle Ausnahme erlassen.

Die Ausnahme liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse. Durch die Ausnahme wird insbesondere sichergestellt, dass die Versorgung hilfs- und pflegebedürftiger Personen weiter gewährleistet ist und Personen, die auf soziale und pflegerische Hilfsdienste angewiesen sind, weiter unterstützt werden können. Gemäß Artikel 1 der „Charta der Rechte hilfs- und pflegebedürftiger Menschen“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Bundesministeriums für Gesundheit hat jeder hilfs- und pflegebedürftige Mensch das Recht auf Hilfe zur Selbsthilfe sowie auf Unterstützung, um ein möglichst selbstbestimmtes und selbstständiges Leben führen zu können. Hierunter fällt auch die Wahl dieser Personen, bestimmen zu können, wo sie sich aufhalten und leben möchten. Zur Ausübung dieses Rechts muss gewährleistet sein, dass für soziale und pflegerische Hilfsdienste tätige Personen im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit auch Personen innerhalb der erweiterten Umweltzone weiterhin betreuen können, und ihnen damit Unterstützung bei der Führung eines selbstständigen Lebens leisten können.

Eine generelle Ausnahme wird auch für Fahrten von Personen zur Hin- und Rückfahrt zu ihrer Arbeitsstätte gewährt, sofern hinsichtlich entweder der Hin- und/oder der Rückfahrt ein Ausweichen auf den ÖPNV nicht zumutbar ist und kein anderes Fahrzeug, welches vom Fahrverbot nicht erfasst wird, zur Verfügung steht.

Von dieser Ausnahme sind insbesondere auch Schichtdienstleistende, die beispielsweise in Industriebetrieben oder in Krankenhäusern und anderen medizinischen Einrichtungen arbeiten, erfasst. Zudem können beispielsweise Bäcker*innen, Metzger*innen und in der Gastronomie tätige Personen erfasst sein.

Eine Ausnahme von Verkehrsverboten nach § 40 Abs. 1 BImSchG kann gemäß § 1 Abs. 2 der 35. BImSchV zugelassen werden, soweit dies im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn dies zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern und Dienstleistungen notwendig ist, oder überwiegende und unaufschiebbare Interessen Einzelner dies erfordern, insbesondere wenn Fertigungs- und Produktionsprozesse auf andere Weise nicht aufrechterhalten werden können. Insbesondere im Hinblick auf im Schichtdienst arbeitendes Personal in Krankenhäusern und anderen medizinischen Einrichtungen besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an einer Ausnahme. Diese ist zur durchgehenden Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Dienstleistungen in Form der medizinischen Versorgung der Bevölkerung notwendig. Durch die Ausnahme wird sichergestellt, dass im Schichtdienst arbeitendes Personal die Arbeitsstelle auch zu Uhrzeiten erreichen kann, zu denen ein Ausweichen auf den ÖPNV nicht zumutbar ist.

Auch im Hinblick auf Personen, deren Tätigkeit die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung umfasst, wie insbesondere Mitarbeiter*innen der Polizei, der Feuerwehr und des Winterdienstes, besteht ein öffentliches Interesse an einer Ausnahme. Diese ist zur durchgehenden Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung für die Bürger*innen notwendig. Durch die Ausnahme wird sichergestellt, dass die Mitarbeiter*innen ihre Arbeitsstelle zu diesem Zweck auch zu Uhrzeiten erreichen können, zu denen ein Ausweichen auf den ÖPNV nicht zumutbar ist.

Im Hinblick auf sonstige Schichtdienstleistende sowie weitere Personen, die aufgrund ihrer Arbeitszeiten nicht auf den ÖPNV ausweichen können und kein anderes Fahrzeug für die Fahrt zur bzw. von der Arbeitsstelle zur Verfügung haben, erfordern überwiegende und unaufschiebbare Interessen Einzelner die Erteilung einer Ausnahme. Durch die Ausnahme wird sichergestellt, dass Personen ihren Arbeitsplatz auch zu Zeiten erreichen können, in denen ein Ausweichen auf den ÖPNV nicht zumutbar möglich ist. Dadurch können sie auch weiterhin ihrer beruflichen Tätigkeit nachgehen, um die Erhaltung ihrer Lebensgrundlage zu gewährleisten. Des Weiteren können hierdurch insbesondere Fertigungs- und Produktionsprozesse aufrechterhalten werden.

Für Anwohner*innen der Umweltzone gilt eine generelle Ausnahme für das Befahren der Umweltzone. Diese wird zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit im Rahmen der Einführung des zonalen Fahrverbots für Diesel Euro 5/V und schlechter gewährt. [Die Ausweitung des zonalen Fahrverbots auch auf Diesel-Kfz der Schadstoffklasse Euro 5/V (Stufe 2) wurde vorübergehend ausgesetzt. Voraussichtlich im Mai 2024 wird darüber entschieden, ob das Verkehrsverbot auch auf Diesel-Kfz der Schadstoffklasse Euro 5/V ausgeweitet wird; vgl. [Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11123](#).] Aufgrund der vergleichbaren Interessenlage wird auch für Anwohner*innen von Straßen, die außerhalb der Umweltzone liegen, die aber ausschließlich über den Mittleren Ring (B2R) erreicht bzw. ausschließlich über den Mittleren Ring (B2R) verlassen werden können eine generelle Ausnahme erlassen. Die Einschränkung der Erreichbarkeit kann sich insbesondere aufgrund von Einbahnstraßen oder Baustellen ergeben.

An der sofortigen Vollziehung der Regelung in Ziffer 1 besteht angesichts der Bedeutung der Betroffenen und deren zu schützenden Interessen und aufgrund der Notwendigkeit und Dringlichkeit des zeitgleichen Erlasses mit der 8. Fortschreibung des Luftreinhalteplans der Landeshauptstadt München ein besonderes öffentliches Interesse. Demgegenüber wird durch die Ausnahmen nur eine geringfügige Schadstoffbelastung verursacht, die vor dem Hintergrund sämtlicher zur Luftreinhaltung ergriffener Maßnahmen der Landeshauptstadt München nicht erheblich ins Gewicht fällt.

Die in der 8. Fortschreibung des Luftreinhalteplans der Landeshauptstadt München festgelegte Ausweitung und Verschärfung der Umweltzone erfolgt über die entsprechende Beschilderung. Da Verkehrszeichen kraft Gesetzes sofort vollziehbar sind, ist es erforderlich, für die hiermit zu gewährenden Ausnahmevorschriften ebenfalls die sofortige Vollziehung zu verfügen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist daher notwendig.

Gründe für die Änderung der Allgemeinverfügung durch Allgemeinverfügung vom 28.09.2023

Die Allgemeinverfügung über die Ausnahme von Diesel-Verkehrsverboten vom 10.01.2023, zuletzt geändert durch Allgemeinverfügung vom 20.03.2023, dient dazu entsprechend dem Verursacheranteil aller Emittenten, die zum Überschreiten der Immissionsrichtwerte beitragen, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren (§ 47 Absatz 4 BImSchG) und hierzu für bestimmte Fahrten auf Basis des § 1 Abs. 2 der 35. BImSchV i.V.m. § 40 Abs. 1 BImSchG allgemeine Ausnahmen von Diesel-Verkehrsverboten zuzulassen.

Ein solches Verkehrsverbot gilt seit dem 01.02.2023 für Diesel-Kfz bis einschließlich der Schadstoffklassen Euro 4/IV und schlechter, wobei der Lieferverkehr und Anwohner*innen hiervon generell ausgenommen sind.

Aufgrund der positiven Entwicklung der lufthygienischen Situation in der Landeshauptstadt München wurde aus Gründen der Verhältnismäßigkeit allerdings die in der 8. Fortschreibung des Luftreinhalteplans vorgesehene Ausweitung des Verkehrsverbots auf Diesel-Kfz der Schadstoffklasse Euro 5/V zum 01.10.2023 (Stufe 2) durch die Anpassung der 8. Fortschreibung vom 28.09.2023 vorerst ausgesetzt. Eine Entscheidung über die Ausweitung wird voraussichtlich im Mai 2024 unter Zugrundelegung der gesamten Jahresmittelwerte 2023 für Stickstoffdioxid und einer umfassenden gutachterlichen Untersuchung getroffen.

Die ab dem 01.04.2024 vorgesehene weitere Verschärfung des Diesel-Verkehrsverbots in Form des Wegfalls der generellen Ausnahme für Lieferverkehr und Anwohner*innen (Stufe 3) wurde hingegen ganz aufgehoben. Ein Inkrafttreten der Stufe 3 erschien angesichts der zum Zeitpunkt der Anpassung der 8. Fortschreibung vorliegenden Messwerte und der vorläufigen gutachterlichen Prognose angesichts der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht verhältnismäßig.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist bei einer Überschreitung des gesetzlich vorgegebenen Jahresmittelgrenzwertes für Stickstoffdioxid um nur noch 1 µg/m³ im Folgejahr nach Inkrafttreten des Luftreinhalteplans und gleichzeitig prognostizierter (deutlicher) Überschreitung des Grenzwertes im übernächsten Jahr die Anordnung von Verkehrsverboten regelmäßig nicht geboten. Ob sich ein Verkehrsverbot auch bei höheren Grenzwertüberschreitungen als unverhältnismäßig darstellt hängt vom Einzelfall ab (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.02.2020 – 7 C 3.19 = NVwZ 2020, 1191 (1194), dort Rn. 37 ff.). Eine vorläufige fachgutachterliche Untersuchung unter Zugrundelegung der für das Jahr 2023 bereits verfügbaren Messwerte für Stickstoffdioxid hat ergeben, dass der Jahresmittelgrenzwert für Stickstoffdioxid von 40 µg/m³ im Jahr 2023 an der LÜB-Station Landshuter Allee noch nicht eingehalten wird, der vorläufige Prognosewert aber zwischen 41 µg/m³ und 42 µg/m³ liegt. Für 2024 wird jedoch ohne Verschärfung des derzeit geltenden Diesel-Verkehrsverbots eine flächendeckende Einhaltung des Jahresmittelgrenzwerts im gesamten Stadtgebiet München vorläufig prognostiziert. Vor diesem Hintergrund und aufgrund der nur vorübergehend ausgesetzten Maßnahmenstufe 2, die bei Erforderlichkeit einer Verschärfung der Maßnahmenstufe 1 In-Kraft-gesetzt wird, ist es im Sinne der Verhältnismäßigkeit geboten, neben der Aufhebung der Maßnahmenstufe 3 auch die Allgemeinverfügung vom 10.01.2023, zuletzt geändert am 20.03.2023, dahingehend anzupassen, dass die vorgesehenen Befristungen der Ausnahmen in Ziffer 1.2. Buchstaben b bis f sowie r bis zum 31.03.2024, die auf den Beginn der Stufe 3 abgestimmt waren, aufgehoben werden.

Hinweis zur konsolidierten Lesefassung der Allgemeinverfügung:

Der Tenor und die Gründe der Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt München über die Ausnahmen von Diesel-Verkehrsverboten vom 10.01.2023 wurden durch die Allgemeinverfügung vom 20.03.2023 im Hinblick auf die Punkte 1.2 Buchstabe d., i., p., q. und r. geändert bzw. ergänzt. Durch die Änderungsallgemeinverfügung vom 28.09.2023 wurden der Tenor und die Gründe im Hinblick auf den einleitenden Text vor Ziffer 1 sowie die Ziffern 1.2 Buchstaben b. bis f. und Buchstabe r. geändert bzw. ergänzt. Vorliegend handelt es sich um eine Lesefassung, in die die Änderungen und Ergänzungen des Tenors und der Gründe eingearbeitet wurden.

Die Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt München über die Ausnahmen von Diesel-Verkehrsverboten wurde am 10.01.2023 im Amtsblatt der Landeshauptstadt München (MüAbl. S. 13) veröffentlicht und ist [hier](#) einsehbar.

Die erste Änderung der Allgemeinverfügung wurde am 20.03.2023 im Amtsblatt der Landeshauptstadt München (MüAbl. S. 199) veröffentlicht und ist [hier](#) einsehbar.

Die letzte Änderung der Allgemeinverfügung samt Rechtsbehelfsbelehrung wurde am 28.03.2023 im Amtsblatt der Landeshauptstadt München (MüAbl. S. 554) veröffentlicht und ist [hier](#) einsehbar.

Anhang 3 35. BImSchV

Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht nach § 2 Abs. 1 (zu § 2 Abs. 3):

Folgende Kraftfahrzeuge sind von Verkehrsverboten nach § 40 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auch dann ausgenommen, wenn sie nicht gemäß § 2 Abs. 1 mit einer Plakette gekennzeichnet sind:

1. mobile Maschinen und Geräte,
2. Arbeitsmaschinen,
3. land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen,
4. zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge,
5. Krankenwagen, Arztwagen mit entsprechender Kennzeichnung „Arzt Notfalleinsatz“ (gemäß § 52 Abs. 6 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung),
6. Kraftfahrzeuge, mit denen Personen fahren oder gefahren werden, die außergewöhnlich gehbehindert, hilflos oder blind sind und dies durch die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Schwerbehindertenausweisverordnung im Schwerbehindertenausweis eingetragenen Merkzeichen „aG“, „H“ oder „Bl“ nachweisen,
7. Fahrzeuge, für die Sonderrechte nach § 35 der Straßenverkehrs-Ordnung in Anspruch genommen werden können,
8. Fahrzeuge nichtdeutscher Truppen von Nichtvertragsstaaten des Nordatlantikpaktes, die sich im Rahmen der militärischen Zusammenarbeit in Deutschland aufhalten, soweit sie für Fahrten aus dringenden militärischen Gründen genutzt werden,
9. zivile Kraftfahrzeuge, die im Auftrag der Bundeswehr genutzt werden, soweit es sich um unaufschiebbare Fahrten zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben der Bundeswehr handelt,
10. Oldtimer (gemäß § 2 Nr. 22 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung), die ein Kennzeichen nach § 9 Abs. 1 oder § 17 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung führen, sowie Fahrzeuge, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Türkei zugelassen sind, wenn sie gleichwertige Anforderungen erfüllen.